



Gemeinde Kirchheim b. München

---

## Erneute Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 171/2, 171/10 Gemarkung Heimstetten (Anlage 1) einen Bebauungsplan (Nr. 106/H „Campus Heimstetten – Quartier C“) aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München in seiner Sitzung am 08.11.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen, die bereits bekanntgemacht und mit Satzungstext und Lageplan im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt wurde. Höchst vorsorglich wird diese Veränderungssperre hiermit erneut bekanntgemacht. Klargestellt wird, dass die Veränderungssperre rückwirkend ab dem 10.11.2022 in Kraft tritt.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan wurde im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Einsichtnahme ist möglich im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, Glockenblumenstraße 7 (Gemeindeteil Heimstetten), 85551 Kirchheim b. München. Interessierte, die sich außerhalb der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr und Montag: 14:00 – 18:00 Uhr) über die Satzung informieren möchten, werden gebeten vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren (Tel. 089 – 90909-3112).

Die Satzung kann auch online auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim ([www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)) unter Bauen & Umwelt / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Erneute Bekanntmachung Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücks Flur-Nrn. 171/2, 171/10 Gemarkung Heimstetten eingesehen werden.



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich (grün hinterlegt)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Kirchheim b. München, 13.04.2023

**Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Aushang an den Bekanntmachungstafeln  
Ausgehängt am: 14.04.2023**

..... (Siegel)  
**Maximilian B ö l t l**  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift